

Weisung zur Übertragung von bereits in der VDB erfassten Vollmachtsdaten wegen Gesamtrechtsnachfolge¹⁾

Auftraggeber (Kanzlei-Name, Adresse)

Teilnehmernummer: _____

1. Der Auftraggeber versichert hiermit, dass er Gesamtrechtsnachfolger der folgenden Kanzlei (Ursprungskanzlei) ist:

Teilnehmernummer: _____

Die Gesamtrechtsnachfolge ist zum Stichtag _____ eingetreten. Der Auftraggeber versichert, ab diesem Zeitpunkt Bevollmächtigter der in der VDB erfassten Mandanten zu sein.

2. Weisung zur Änderung von Kanzleistammdaten bezüglich bereits erfasster Vollmachtsdaten

Der Auftraggeber weist die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hiermit an, sämtliche der Ursprungskanzlei in der VDB zugeordneten Vollmachtsdaten zum _____ (Datum²⁾) dem Auftraggeber zuzuordnen. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er der Finanzverwaltung als neuer Bevollmächtigter mitgeteilt wird.

3. Deregistrierung der Ursprungskanzlei

Der Auftraggeber weist die BStBK an, sobald die BStBK die Ausführung der Weisung gemäß Ziff. 2 durchgeführt hat, seine Ursprungskanzlei in der VDB zu deregistrieren. Eine ausschließlich für die Vollmachtsdatenbank gültige Teilnehmernummer wird in diesem Zuge gelöscht.

Ich versichere, dass ich als Vertretungsberechtigter des Auftraggebers berechtigt bin, die vorstehenden Erklärungen und Weisungen in seinem Namen abzugeben. Mir ist bekannt, dass die BStBK als Auftragsdatenverarbeiter keine eigene Prüfung durchführt, ob tatsächlich eine Gesamtrechtsnachfolge stattgefunden hat, und dass eine auch nur fahrlässig falsche Erklärung bzw. Weisung rechtlich nachteilige und unter Umständen auch strafrechtliche Konsequenzen haben kann.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Ich bestätige die Angaben gemäß Ziff. 1. Mir ist bekannt, dass die BStBK als Auftragsdatenverarbeiter keine eigene Prüfung durchführt, ob tatsächlich eine Gesamtrechtsnachfolge stattgefunden hat, und dass eine auch nur fahrlässig falsche Bestätigung rechtlich nachteilige und unter Umständen auch strafrechtliche Konsequenzen haben kann.

Ort, Datum

Unterschrift Vertretungsberechtigter der Ursprungskanzlei
welcher diese registriert hat

1) Die Übertragung von in der VDB erfassten Vollmachtsdaten auf einen anderen in der VDB registrierten Bevollmächtigten i.S.d. § 3 StBerG **ohne Einholung neuer Vollmachten vom** Mandanten ist grundsätzlich in Fällen der **Gesamtrechtsnachfolge** möglich. Ob im Einzelfall die zivil-, beruf- und verfahrensrechtlichen (im Sinne der Abgabenordnung) Voraussetzungen vorliegen, sind durch den Auftraggeber selbständig und sorgsam zu prüfen. (Hinweis: Eine Aufteilung des Datenbestandes in der VDB ist aus technischen Gründen nicht möglich)

2) Bitte berücksichtigen Sie eine entsprechende Vorlaufzeit von 3-4 Tagen.